

Dokumentennummer: 05 / 2012  
Veröffentlichungsdatum: 06.11.2012

# RUNDSCHREIBEN BETREFFEND RÜCKDATIERUNG VON VERSICHERUNGS- VERTRÄGEN

Dieses Rundschreiben erörtert – aus gegebenem Anlass – das Thema Rückdatierung von Versicherungsverträgen und richtet sich an alle von der FMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen. Es gibt die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags entwickelte Rechtsansicht der FMA zum Thema Rückdatierung von Versicherungsverträgen wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Im Zuge der Vorlage versicherungsmathematischer Grundlagen gem. § 18 VAG ist aufgefallen, dass Versicherungsunternehmen oftmals den frühestmöglichen Versicherungsbeginn vor dem Verkaufsbeginn festsetzen. Unter Rückdatierung versteht die FMA in diesem Zusammenhang, wenn der Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrags vor dem Vertragsabschluss<sup>1</sup> liegt.

Von diesem Rundschreiben soll die Frage der vorläufigen Deckung (§ 1a Abs 2 VersVG) unberührt bleiben, die in Abgrenzung zur Rückwärtsversicherung zu sehen ist. Die echte Rückwärtsversicherung ist in der Lebensversicherung begrifflich nicht möglich, soweit der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf den eigenen Todesfall abschließt und der Versicherungsbeginn vor der Antragstellung liegt<sup>2</sup>. Die FMA geht daher davon aus, dass mit der Rückdatierung in der Praxis ein anderer Zweck als der Beginn der materiellen Haftung des Versicherers verfolgt wird.

Jedenfalls unzulässig erscheint eine Rückdatierung insbesondere aus folgenden Gründen:

- v Erlangen eines anderen Rechnungszinses als des aktuell geltenden (dies würde eine Umgehung der HöchstzinssatzVO bedeuten)
- v Erlangen einer niedrigeren Prämie aufgrund eines jüngeren Eintrittsalters (gem. § 18 Abs 3 VAG müssen die Prämien ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten)
- v Versicherbarkeit bei Überschreitung des Höchstalters (vgl. § 18 Abs 3 VAG)
- v Umgehung von Unisex-Tarifen<sup>3</sup>
- v Erlangen der gesamten staatlichen Förderung (zB im Rahmen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge), sofern die Steuerbehörden dies als unzulässig erachten

Eine Rückdatierung wird daher nur dann als zulässig erachtet, wenn im Einzelfall pro Tarifgruppe seitens des Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden kann, dass durch die Rückdatierung lediglich ein gesetzlich zulässiger Gestaltungsspielraum im Rahmen der

---

<sup>1</sup> Dabei wird auf den zivilrechtlichen Vertragsabschluss abgestellt. Beim in der Praxis vorherrschenden Polizzenmodell nimmt der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers durch Übersendung der Polizza zumeist schlüssig an.

<sup>2</sup> Das Wesen der Rückwärtsversicherung besteht nämlich darin, dass der Beginn der materiellen Haftung des Versicherers auf einen vor dem formellen Versicherungsbeginn, dem Abschluss des Vertrags, liegenden Zeitpunkt vorverlegt wird.

<sup>3</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09, Test-Achats.

versicherungsvertragsrechtlichen, steuerrechtlichen und förderungsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt wird und insofern weder ein Umgehungstatbestand noch ein Verstoß gegen den versicherungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegt. Die Einhebung einer Risikoprämie für die Vergangenheit wird als unzulässig erachtet, da bereits gewiss ist, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Dem Versicherer soll aus dem Umstand, keine Leistung erbringen zu müssen, kein Vorteil entstehen.

Sollten berechnete Gründe für eine Rückdatierung sprechen, dann dürfte diese nur wenige Wochen umfassen; andernfalls wären von der FMA aufsichtsrechtliche Maßnahmen gem. § 104 VAG zu ergreifen. Ausgenommen sind rein technische Änderungen des Versicherungsbeginns, die aus Deckungskapitalvergleichen im Zuge von Vertragsänderungen resultieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht der FMA in den versicherungsmathematischen Grundlagen der frühestmögliche Versicherungsbeginn nach dem Verkaufsbeginn festzusetzen ist. Eine Rückdatierung von Versicherungsverträgen wird nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen, die vom Versicherungsunternehmen darzulegen sind, als zulässig erachtet.